

# Teilrevision des Schulgesetzes in Graubünden

Begründung der sechs Forderungen des LEGR  
zur anstehenden Teilrevision des Schulgesetzes des  
Kantons Graubünden

An der Delegiertenversammlung LEGR vom Herbst 2018 in Ilanz wurden folgende sechs Forderungen der Bündner Lehrerinnen und Lehrer im Hinblick auf die Überarbeitung des Schulgesetzes beschlossen. Im Vorfeld dieser Delegiertenversammlung hatte die Geschäftsleitung LEGR die Schulhausteams mittels Umfrage bei den Schulhausteams erhoben, welche Massnahmen aus Sicht der Bündner Lehrpersonen am dringendsten umzusetzen sind.

### **Sechs Forderungen:**

- |  |                 |
|--|-----------------|
| <b>1. Reduktion des Vollzeitpensums um eine Lektion</b>                          | <b>Seite 3</b>  |
| <b>2. Bezahlte Besprechungslektion zur Umsetzung der Integration</b>             | <b>Seite 3</b>  |
| <b>3. Löhne der Lehrpersonen im Deutschschweizer Mittel</b>                      | <b>Seite 3</b>  |
| <b>4. Gerechte Altersentlastung für alle</b>                                     | <b>Seite 14</b> |
| <b>5. Lehrplan 21 kompatible Lehrmittel für Italienisch- und Romanischbünden</b> | <b>Seite 23</b> |
| <b>6. Gleichstellung Kindergarten</b>  | <b>Seite 29</b> |

In diesem Dossier sind die sechs Forderungen begründet. Die Argumentarien sind seit 2018 laufend erarbeitet und von der Delegiertenversammlung LEGR verabschiedet worden. An der Delegiertenversammlung LEGR vom Herbst 2022 in Maienfeld sind die Forderungen von 2018 in ihrer Gesamtheit einstimmig bestätigt worden.

---

### **Glossar**

AVS – Amt für Volksschule und Sport Graubünden  
BfS – Bundesamt für Statistik  
EDK – Erziehungsdirektoren Konferenz  
FLP - Fachlehrperson  
KLP – Klassenlehrperson  
LCH – Verband der Lehrer und Lehrerinnen Schweiz  
PHGR – Pädagogische Hochschule Graubünden  
SHP – Schulische Heilpädagoginnen und -pädagogen

# Forderungen 1–3

## Zusammenführendes Argumentarium zu drei von sechs Forderungen des LEGR

- a. **Reduktion des Vollzeitpensums um eine Lektion**
- b. **Bezahlte Besprechungslektion zur Umsetzung der Integration**
- c. **Löhne der Lehrpersonen im Deutschschweizer Mittel**

Die Ziele der drei Forderungen:

- a. Entlastungslektion: Die definitive Einführung der 39. Unterrichtswoche ab 2021 soll mittelfristig mit einer Reduktion des Vollzeitpensums um eine Lektion von 29 auf 28 Lektionen pro Woche kompensiert werden.  
Konkret: Anpassung bei der Teilrevision des Schulgesetzes.
- b. Besprechungslektion zur Integration: Bezahlte Besprechungslektionen zur gemeinsamen Unterrichts- und Förderplanung sowie für den Austausch über die Schülerinnen und Schüler sind in allen Bündner Schulen für Klassenlehrpersonen KLP sowie Schulische HeilpädagogInnen SHP zugewiesen.
- c. Lohnerhöhung: Die Löhne der Bündner Lehrpersonen erreichen in allen Kategorien das Mittel der Deutschschweizer Kantone.

Die drei oben genannten Forderungen weisen Parallelen auf: Sie verbessern die Arbeits- und Anstellungsbedingungen für Bündner Lehrpersonen, sie machen den Lehrberuf im Kanton Graubünden attraktiver und bekämpfen somit mittelfristig den Lehrpersonenmangel. Sie sind alle direkt oder indirekt lohnwirksam und lösen dabei höhere Kosten für die Bildung in Graubünden aus.

Dem LEGR ist bewusst, dass mit der Umsetzung aller drei Forderungen ein Kostenschub ausgelöst würde, der zwar von der finanziellen Lage her beim Kanton und den Gemeinden tragbar wäre, aber politisch schwierig durchzusetzen ist.

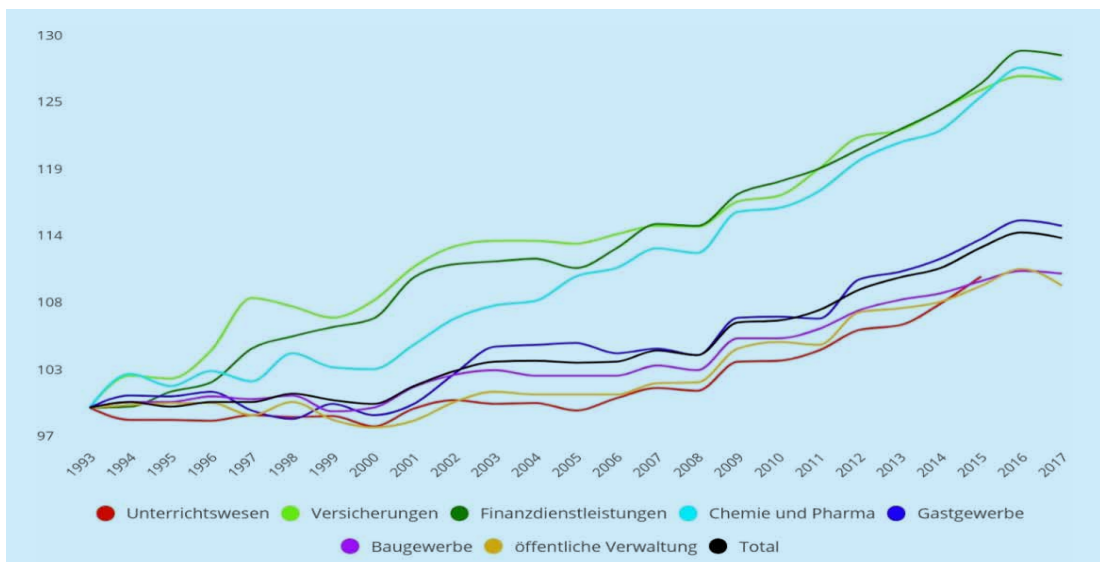
Klar ist aber auch, dass der Grosse Rat im Rahmen der Teilrevision des Schulgesetzes Forderungen zur Verbesserung der Arbeits- und Anstellungsbedingungen aufnehmen muss, wenn er denn eine zukunftsfähige Bündner Schule mitgestalten will. Denn diese funktioniert nur mit genügend und gut ausgebildeten Lehrkräften, die es zu erhalten und in Anbetracht der kommenden Pensionierungswelle zu gewinnen gilt.

Dieses Argumentarium führt die drei Forderungen in gestraffter Form zusammen, damit die Regierung und der Grosse Rat eine Basis erhalten, die richtigen Massnahmen zu ergreifen.

## 1. Basis für alle drei Forderungen

### a. Lohnentwicklung

Die Lohnentwicklung von Lehrpersonen hinkt derjenigen der übrigen Arbeitswelt hinterher:



Quelle: LCH 2018 abgestützt auf das BfS. Neuere Erhebungen macht das BfS leider nicht. Es gibt jedoch keine Hinweise darauf, dass sich die Verhältnisse zwischen den Berufsgruppen grundsätzlich geändert haben könnten.

### b. Lehrpersonenmangel

#### Fehlende adäquate Abschlüsse gemäss EDK-Reglement

Rund 400 Bündner Lehrpersonen unterrichten auf einer Stufe oder in einer Funktion (beispielsweise in der Heilpädagogik), ohne über einen von der EDK anerkannten Abschluss für ihren Auftrag zu verfügen. Viele der genannten Lehrpersonen versuchen mit persönlichem Engagement und unterschiedlichen Fähigkeiten diese Scharte auszugleichen, was auch gelingen kann. Doch fehlt ihnen letztlich die dazu notwendige professionelle Ausbildung. Wenn ein Fünftel der Bündner Lehrpersonen ohne die dazu notwendige Ausbildung unterrichtet, kann man eindeutig von einem qualitativen Lehrpersonenmangel sprechen.

Die aufgrund des fehlenden Ausbildungsabschlusses ausgestellten Lehrbewilligungen betreffen zu 75 % Kleinpensen ohne Klassenleitungsfunktion. Folglich fehlt 120 Lehrpersonen in Graubünden in verantwortungsvoller Position die erforderliche Ausbildung. Diese Situation ist nicht neu, aber dennoch nicht akzeptabel.

40 % der Lehrbewilligungen entfallen auf Schulische Heilpädagoginnen und -pädagogen, 40 % auf Lehrpersonen des Zyklus III und 20 % auf die Zyklen I und II. Die Lehrbewilligungen werden vom AVS auf ein Jahr oder drei Jahre ausgestellt.

### Umfrage bei den Schulleitungen zur Stellenbesetzung

Der Verband der Schulleiterinnen und Schulleiter VSLGR und der LEGR befragten Schulleitende aus 80 Schulen in einer Online-Umfrage, wie sie die bei ihnen offenen Stellen besetzen konnten.

#### Fazit

Die Rekrutierungsprobleme aufgrund des Lehrpersonenmangels sind in Graubünden angekommen, auch wenn bis auf fünf alle Stellen mit pädagogisch ausgebildetem Personal besetzt oder umgewandelt/angepasst werden konnten. Die wichtigste Feststellung ist wohl die, dass für den Kindergarten, die Sek-I-Stufe und für die Schulischen HeilpädagogInnen (SHP) den Schulträgerschaften mit ihren Schulleitenden im Bewerbungsverfahren keine Auswahlmöglichkeit angeboten wird. Wer sich bewirbt, muss sich oft nicht gegen Mitbewerbende durchsetzen. Fakt ist auch, dass die formelle Qualifikation und eine Entsprechung zum ausgeschriebenen Stellenprofil nicht in ausreichender Anzahl vorhanden sind. Die Umfrage zeigt auch, dass viele SHP-Stellen durch nicht adäquat ausgebildetes Personal besetzt werden. Dieser Umstand erschwert eine gelingende Umsetzung der Integration. Auch auf der Sek-I-Stufe müssen zu viele Stellen mit nicht dafür qualifizierten Personen besetzt werden. Der Mehraufwand für Schulleitende, die offenen Stellen zu besetzen, ist sehr gross. 55 % der Stellen mussten mehr als einmal ausgeschrieben werden. Eine Stellenbesetzung gelingt zudem nur teilweise, weil qualifiziertes Personal fehlt.

Die Umfrage zeigt zudem, dass eine Lücke zwischen ausgeschriebenen und besetzten Stellen besteht:

	Kindergarten	Primar	Sek I	SHP
Ausgeschriebene Stellen	31	101	52	64
Stellenbesetzungen	23	81	36	46
Stellen, die von der Schule umorganisiert werden mussten <sup>1</sup>	8	20	16	18

Am Beispiel Kindergarten bedeutet dies: Von den ausgeschriebenen 31 Kindergartenstellen konnten 23 besetzt werden. Die verbleibenden 8 Stellen mussten vermutlich mittels teaminternen Lösungen so umgewandelt werden, dass der Unterricht auch ohne Stellenbesetzung gewährleistet werden kann. Denn es wurden keine unbesetzten Stellen gemeldet.

Daraus schliessen wir, dass von den bestehenden Teams viel Flexibilität abverlangt wird. Für Schulhausteams und die direkt betroffenen Lehrpersonen vor Ort sind flexible Massnahmen oft eine Notlösung, die mit einer beträchtlichen zusätzlichen Belastung verbunden sein kann.

#### Unterrichtssprache

Neben der peripheren Lage vieler Schulträger kommen bei der Rekrutierung von Lehrpersonen fehlende Kenntnisse in den Kantonssprachen als zusätzliche Herausforderung hinzu.

<sup>1</sup> teaminterne Lösungen: Pensenerhöhungen, Klassenzusammenlegungen, Stellenabtausch, etc.

### **Pensionierung von Lehrpersonen**

Nicht nur in Graubünden, sondern schweizweit hat eine Pensionierungswelle die Volksschule ergriffen. Diese wird noch etwa zehn Jahre andauern. Unter anderem haben die Kantone Aargau, Bern und Basel mit Lohnerhöhungen reagiert, um konkurrenzfähig zu bleiben.

### **Flexibilität bei der Festlegung der kantonalen Mindestbesoldung**

Bis auf 5 Stellen konnten bis im August 2022 alle Stellen mit Lehrpersonen besetzt werden, oft mit nicht adäquat qualifizierten Lehrpersonen. Schweizweit kommt ein noch grösserer Lehrpersonenmangel auf uns zu. Beispielsweise braucht es gemäss Bundesamt für Statistik BfS bis 2031 43'000 bis 47'000 neue Lehrpersonen, doch stellen die Pädagogischen Hochschulen voraussichtlich in derselben Zeit nur 34'000 Lehrdiplome aus.<sup>2</sup> So spielt die Konkurrenz unter den Kantonen bei der Stellenbesetzung eine gewichtige Rolle. Graubünden ist mit den aktuellen Löhnen nicht konkurrenzfähig.

Die Löhne der Lehrpersonen in Graubünden liegen am Schluss des kantonalen Besoldungsrankings (s. Tabellen im Kapitel 2c, ab Seite 9). Gerade für Absolventinnen und Absolventen der PHGR sind andere Kantone als Arbeitsort attraktiver, weil die Löhne besser sind.

Um auf den Lehrpersonenmangel rechtzeitig und flexibel reagieren zu können, muss die Festlegung der Lehrpersonenlöhne (Mindestbesoldung) wie in den anderen Kantonen in die Kompetenz der Regierung fallen. Gesetzesrevisionen dauern zu lange, um in der erforderlichen Frist reagieren zu können.

## **2. Argumente für die drei Forderungen**

### **a. Argumente zur Entlastungslektion**

Die wissenschaftlich fundierte Arbeitszeiterhebung des LCH 2019 durch das Büro Brägger zeigt die zeitliche Arbeitsbelastung von Lehrpersonen auf: Die Bündner Lehrpersonen arbeiten im Durchschnitt mit 2080 Stunden pro Jahr drei Wochen über ihrer Referenzarbeitszeit (Personalgesetz Kanton Graubünden). Unterdessen wurde jedoch die 39. Schulwoche eingeführt. Damit erhöht sich die Überzeit der Bündner Lehrpersonen inklusiv Vor- und Nachbereitung um mehr als eine Woche. Über vier Wochen Ferien werden somit in Arbeit umgewandelt. Mit anderen Worten: Bündner Lehrpersonen arbeiten, als würden ihnen keine Ferien und keine Erholung zustehen.

Im August 2022 hat der Grosse Rat festgestellt, dass vier Wochen Ferien für die Staatsangestellten zu wenig sind. Neu sind im kantonalen Personalgesetz, auf das sich auch die Gemeinden stützen, 5 statt 4 Wochen Ferien vorgegeben. Das ist gut so. Lehrpersonen sind aber auch Gemeindeangestellte.

Die Ungleichbehandlung ist stossend:

- Den Lehrpersonen als Gemeindeangestellten, die schon 3 Wochen Überzeit leisten, wurde zugemutet, eine weitere Unterrichtswoche leisten zu müssen.

<sup>2</sup> BfS 2022: Bildungsperspektiven; Szenarien 2022-2031 für die Lehrkräfte der obligatorischen Schule

- Den anderen Gemeindeangestellten wird hingegen eine weitere Ferienwoche zugesprochen.

Der Aufwand ausserhalb des Unterrichtens ist insbesondere für Klassenlehrpersonen gestiegen. Es braucht mehr Zeit für

- die Administration
- die Elternarbeit
- oft Absprachen mit TherapeutInnen\*
- die Teamabsprachen
- die Schulentwicklung
- die Umsetzung einer positiv gelebten Integration
- die Erfüllung der von der Schulleitung aufgetragenen «Ämtlis»
- die Weiterbildung
- teilweise Hausaufgabenlektionen\*
- die Stärkung des Sprachunterrichts wie Austauschwochen\*
- und auch bei der Unterrichtsvorbereitung bei fehlenden Lehrmitteln in Romanisch oder Italienisch\*

Die meisten Aufgaben werden nicht zusätzlich abgegolten.

(\* wird von den Schulgemeinden unterschiedlich gehandhabt)

### Forderung

Der Artikel 62 soll folgendermassen geändert werden [\(in Blau\)](#):

#### Artikel 62 Vollzeitpensum

1 Für ein Vollzeitpensum sind folgende Anzahl Unterrichtseinheiten pro Schulwoche zu leisten:

- a) Kindergartenstufe: 28 Lektionen
- b) Primarstufe: 28 Lektionen
- c) Sekundarstufe I: 28 Lektionen

## b. Argumente zur Besprechungslektion für die Integration

Die Basis bildet die grosse Integrationsumfrage im Auftrag des LEGR im Winter/Frühling 2022 bezüglich der Umsetzung der Integration in der Bündner Volksschule. Befragt wurden Klassenlehrpersonen, Schulische HeilpädagogInnen sowie Fachlehrpersonen aller drei Zyklen.

Einer der Hauptkritikpunkte der Befragten bei den Integrationsmassnahmen war das Fehlen einer Besprechungslektion, respkt. die nicht einheitliche Handhabung einer bezahlten Besprechungslektion in den verschiedenen Gemeinden Graubündens. In vielen Bündner Schulen existieren solche Zeitgefässe überhaupt nicht. In den Kommentaren der ausgefüllten Fragenbogen ist der Ruf nach bezahlten Besprechungslektionen sehr präsent.

Dieses Zeitgefäss für Absprachen etc. stellt die Hauptforderung der Befragten für ein Gelingen der Integration dar.

### Fakten

- **64 % der SHP** erhalten in das Arbeitspensum integrierte Besprechungslektionen für die Integration, durchschnittlich 1.3 Wochenlektionen (Min. 0.5, Max. 6.0). Wer ausschliesslich für ein Kompetenzzentrum arbeitet, bekommt sehr viel seltener Besprechungsressourcen als von den Schulgemeinden angestellte SHP.
- Von den 803 teilnehmenden **KLP** erhalten lediglich 25 % in das Arbeitspensum integrierte Besprechungslektionen (Ø 0.8 Wochenlektionen, Min. 0.5, Max. 2.0).
- Die **Fachlehrpersonen FLP** erhalten normalerweise **keine** bezahlte Besprechungslektion.

Die Handhabung in den Schulgemeinden ist also sehr unterschiedlich, was sich auf eine unterschiedliche Qualität der Integrationsarbeit mit den Kindern auswirken kann. Betroffen sind dabei alle Kinder, diejenigen, die durch SHP gefördert werden, aber auch die anderen Kinder in der Klasse.

Der Anteil der heute bezahlten Besprechungslektionen für Klassenlehrpersonen ist deutlich kleiner als für Schulische HeilpädagogInnen. Eine Klassenlehrperson der Primar- und Sek-I-Stufe ist zwar heute für die Leitung der Klasse mit einer Lektion pro Woche entlohnt; da gehören unter anderem die Aufgaben der Hauptverantwortung für die Klasse und die Zusammenarbeit mit den Erziehungsberechtigten aller Schülerinnen und Schüler dazu. Die Besprechungszeit mit der SHP ist darin nicht enthalten, denn eine Lektion reicht keineswegs für diese Aufgabe.

Für Fachlehrpersonen, die auch Integrationsarbeit leisten und an Besprechungen teilnehmen, gibt es heute kaum bezahlte Besprechungslektionen. Das bedeutet, dass Fachlehrpersonen entweder nicht für die Besprechungszeit entlohnt werden oder nicht an den Besprechungen teilnehmen.

Sind in einer Klasse Schüler und Schülerinnen mit erhöhtem Förderbedarf, ist eine einheitliche, verpflichtende und im Stundenplan verankerte Besprechungslektion für SHP, Klassenlehrperson und allenfalls Fachlehrpersonen unverzichtbar. Dies bedingt aber auch, dass alle beteiligten Lehrpersonen sowie auch HeilpädagogInnen dafür entlohnt werden. Es braucht für die Integration die bezahlte Besprechungslektion in allen Gemeinden.

### Forderung

Ein neuer Absatz 4 soll in den Artikel 62 (Vollzeitpensum) eingefügt werden:

**Abs 4 (neu):** Bei der Integration von Kindern mit sonderpädagogischen Massnahmen im hoch- und niederschweligen Bereich reduziert sich für die an den iF/ISS-Lektionen beteiligten Lehrpersonen das Pensum im angemessenen Rahmen (in der GL zu diskutieren).



### c. Argumente zur Lohnerhöhung

Wie oben argumentativ ausgeführt, müsste eigentlich unbestritten sein, dass in Zukunft die Bündner Regierung die Kompetenz erhält, die Löhne der Volksschullehrpersonen festzulegen. Graubünden ist der letzte Kanton der Schweiz, in dem die Festlegung der Löhne durch das Parlament beschlossen wird. So geht es hier um die Forderung, dass sich die Bündner Regierung bei der Lohnfestlegung am Mittel der Deutschschweizer Kantone orientieren soll.

Auf die (heutigen) Bündner Löhne im Bereich Kindergarten gehen wir in diesen Vergleichen nicht mehr ein, denn sie sollen – wie in fast allen anderen Kantonen – künftig an die Löhne der Primarstufe angeglichen werden.<sup>3</sup> Schon bei der Schulgesetzesrevision von 2011–12 waren die Lehrpersonenlöhne der Ostschweiz das Referenzziel. Mit der Lohnverbesserung der damaligen Schulgesetzesrevision wurde erreicht, dass Graubünden (mit Ausnahme des Kindergartens) nicht mehr weit hinter den anderen Kantonen zurück lag. Trotz der eingeleiteten Schritte blieb Graubünden bei fast allen Lehrpersonenkatoren am Schluss der Lohntabelle. Bei den Klassenlehrpersonen und den Fachlehrpersonen auf der Primarstufe erhalten die Betroffenen die schlechtesten Löhne im interkantonalen Vergleich. Bei den schulischen Heilpädagoginnen und Heilpädagogen verhält es sich gleich. Auch bei den Lehrpersonen der Sek-Stufe I findet man die Löhne im hinteren Viertel der Tabelle.

So steht Graubünden im interkantonalen Vergleich da:

#### Vergleich der Bündner Löhne 2021-22 mit denjenigen der EDK-Ost-Kantone inkl. Durchschnitt EDK-Ost und Deutschschweiz

Primar (Klassenlehrpersonen, Fachlehrpersonen)

Kanton	1. Jahr	11. Jahr	maximal
ZH	93'042	115'494	143'509
SG	81'478	97'848	120'299
SH	80'106		124'683
TG	79'875	98'308	120'611
EDK-Ost	79'301	100'983	123'885
AR	78'800	96'976	118'782
Deutschschweiz	78'526	102'540	120'957
AI	77'029	101'513	122'343
GL	76'500		117'000
FL	74'695		136'860
<b>GR Primar</b>	<b>72'000</b>	<b>95'760</b>	<b>110'880</b>
<b>GR Kindergarten</b>	<b>60'000</b>	<b>81'600</b>	<b>92'400</b>

#### Differenz GR Primar zur Deutschschweiz im Durchschnitt

	6'526	-6'780	-10'077
--	-------	--------	---------

<sup>3</sup> Gemäss EDK-Diplomreglement gibt es den Beruf Kindergarten-Lehrperson nicht mehr. Die EDK kennt nur noch die Abschlüsse Primar Zyklus 1 (entspricht Kindergarten/1.+2. Primar) und Primar Zyklus 2 (entspricht Primar 3.–6.).

Primar (Schulische Heilpädagogik)

Kanton	1. Jahr	11. Jahr	maximal
ZH	98'592	123'537	153'505
AI	95'362	128'490	143'023
AR	94'500	117'492	140'917
SG	94'494	118'817	140'499
EDK-Ost	90'439	117'142	139'962
TG	88'923	109'444	134'274
GL	88'850		142'000
Deutschschweiz	88'076	116'123	135'331
FL	87'767		149'250
SH	86'463		134'576
<b>GR</b>	<b>79'000</b>	<b>105'070</b>	<b>121'660</b>

Differenz GR zur Deutschschweiz im Durchschnitt

-9'076                      -11'053                      -13'671

Sekundar I (Klassenlehrpersonen)

Kanton	1. Jahr	11. Jahr	maximal
ZH	98'592	123'537	153'505
AR	94'500	117'492	140'917
SG	94'494	118'817	140'499
TG	94'472	116'273	142'652
AI	94'362	128'490	143'023
EDK-Ost	91'360	120'275	142'099
Deutschschweiz	90'386	119'357	138'873
GL	88'850		139'000
<b>GR</b>	<b>88'000</b>	<b>117'040</b>	<b>135'520</b>
SH	86'463		134'576
FL	81'460		149'250

Differenz GR zur Deutschschweiz im Durchschnitt

-2'386                      -2'317                      -3'353

Sekundar I (Schulische Heilpädagogik)

Kanton	1. Jahr	11. Jahr	maximal
ZH	98'592	123'537	153'505
AR	94'500	117'492	140'917
SG	94'494	118'817	140'499
TG	94'472	116'273	142'652
AI	94'362	128'490	143'023
EDK-Ost	94'050	121'273	144'818
SH	93'301		145'210
Deutschschweiz	92'431	120'895	141'747
FL	91'971		149'250
GL	88'850		142'000
<b>GR</b>	<b>88'000</b>	<b>117'040</b>	<b>135'520</b>

Differenz GR zur Deutschschweiz im Durchschnitt

-4'431                      -3'855                      -6'227

Sekundar I (Fachlehrpersonen)

Kanton	1. Jahr	11. Jahr	maximal
ZH	98'592	123'537	153'505
SG	92'028	116'350	137'982
Deutschschweiz	85'554	112'886	135'427
EDK-Ost	84'268	111'720	130'348
TG	83'359	102'595	125'872
GL	82'650		132'060
<b>GR</b>	<b>82'000</b>	<b>109'060</b>	<b>126'280</b>
FL	74'695		136'860

Differenz GR zur Deutschschweiz im Durchschnitt

-3'554                      -3'826                      -9'147

Quelle: NW EDK, EDK-OST, BWZ: Lohndatenerhebung der Lehrkräfte der Deutschschweizer Kantone.  
 Auswertung 2022.

**Forderung**

Der Absatz 1 von Artikel 66 soll folgendermassen geändert werden (in Blau):

**Art. 66 Mindestjahresbesoldung**

Absatz 1:

Für die Lehrpersonen aller Zyklen der Volksschule **legt die Regierung** bei einem Voll-pen-sum gemäss Artikel 62 **die** Mindestbesoldungssätze (inklusive 13. Monatslohn) **fest. Sie orientiert sich dabei am Deutschschweizer Mittel.**

### 3. Vergleich der drei Forderungen

Bei diesem Vergleich gehen wir davon aus, dass die Forderung der Gleichstellung des Kindergartens mit der Primarstufe (Zyklus 1 und 2) vollumfänglich umgesetzt wird. Das bedeutet, dass in beiden Zyklen

- jede Klassenlehrperson eine Klassenleitungslektion erhält
- in Lektionen gerechnet wird
- derselbe Lohn ausbezahlt wird
- das Obligatorium gilt

Die daraus resultierenden Mehrkosten sind hier nicht berücksichtigt.

Wie hoch der Anteil der Lehrpersonenlöhne an den Schulkosten ist, ist uns unbekannt.

Alle Forderungen führen zu einer Verbesserung der Anstellungs- und Arbeitsbedingungen für die Lehrpersonen im ganzen Kanton. Wir gehen davon aus, dass der Kanton mittelfristig:

- Massnahmen gegen den Fachkräftemangel im Schulwesen ergreift.
- Die Arbeitsbedingungen im Schulwesen, den kantonalen Angestellten gleichstellt.
- Massnahmen zur Sicherung der Arbeitsplätze ergreift.
- Die Attraktivität der Volksschulen im Kanton stärkt.
- Die Anstellungs- und Arbeitsbedingungen an der Bündner Volksschule gegenüber anderen Kantonen konkurrenzfähig gestaltet.
- Den Fachkräftemangel an der Wurzel, d.h. bei den Kindern und Jugendlichen anpackt.

#### a. Entlastungslektion

Der Kanton wird bei allen kantonalen Angestellten eine zusätzliche Ferienwoche einführen. Die LCH-Studie (Brägger 2019) zeigt auf, dass die Lehrpersonen im Durchschnitt 3 Wochen über der Referenzarbeitszeit arbeiten. Ausserdem wurde auf das Schuljahr 2022/2023 die 39. Schulwoche eingeführt. In Anbetracht dieser Tatsachen, liegt diese Massnahme auf der Hand.

Diese Entlastungslektion kommt allen Lehrpersonen aller drei Zyklen und aller Aufgaben zugute:

- Klassenlehrpersonen
- Fachlehrpersonen
- Schulischen Heilpädagoginnen

Die Mehrkosten bei den Löhnen der Lehrpersonen liegen bei rund 3.5 %. Würde dies zwischen Kanton via Schülerpauschale und Schulgemeinde geteilt, sind es je 1.7 % bis 1.8 %.

## **b. Besprechungslektion Integration**

Eine klare Regelung bei der Besprechungslektion für alle beteiligten Lehrpersonen trägt insbesondere zur Sicherung einer gelebten und qualitativ guten Integration bei. Diese Entlastungslektion kommt Lehrpersonen aller Stufen, aber nicht aller Aufgaben zugute. Ausgenommen sind

- Klassenlehrpersonen, die keine zu integrierenden Kinder in der Klasse haben
- Fachlehrpersonen, die nicht von Integrationsmassnahmen der SHP betroffen sind

Zudem werden SHP und Klassenlehrpersonen, die diese Besprechungslektion schon erhalten haben, nicht nochmals davon profitieren können.

Die Mehrkosten bei den Löhnen der Lehrpersonen sind kaum zu berechnen, da die Ausgestaltung/Zumessung der Besprechungslektionen noch geregelt werden müsste. Die Kosten liegen aber deutlich tiefer als bei der allgemeinen Entlastungslektion (3.5 %), da vor allem viele Fachlehrpersonen nicht betroffen sind. Bei einer Teilung der Mehrkosten zwischen Kanton via Schülerpauschale und Schulgemeinde würden letztere sogar profitieren können, sofern bei ihnen Besprechungslektionen schon heute eingeführt sind.

## **c. Lohnerhöhung**

Diese Entlastungslektion kommt allen Lehrpersonen aller drei Zyklen und aller Aufgaben zugute:

- Klassenlehrpersonen
- Fachlehrpersonen
- Schulischen Heilpädagoginnen

Würde die Regierung daran gebunden, sich am Deutschschweizer Mittelwert zu orientieren, können aufgrund der heutigen Differenz zum Schweizer Mittel die Mehrkosten grob abgeschätzt werden: Wir gehen von rund 6–8 % Mehrkosten bei den Lehrpersonen aus. Bei einer Teilung der Mehrkosten zwischen Kanton via Schülerpauschale und Schulgemeinde wären es rund 3–4 %. Wie hoch der Anteil der Lehrpersonenlöhne an den Schulkosten ist, wissen wir nicht.

Eine Lohnerhöhung unter das Deutschschweizer Mittel hätte entsprechend weniger Mehrkosten zur Folge.

# Forderung 4

## Argumentarium für eine gerechte Altersentlastung

Ziel:

Die Altersentlastung ist in allen Bündner Schulen anteilmässig für alle Lehrpersonen, das heisst auch für Teilzeitpensen unter 100 %, obligatorisch.

### 1. Ausgangslage

#### a. Heutige gesetzliche Grundlage

Schulgesetz Kanton Graubünden:

##### Artikel 62 Vollzeitpensum

...

##### Absatz 3

Lehrpersonen mit einem Vollpensum haben ab dem 55. Altersjahr Anspruch auf Altersentlastung.

Schulverordnung Kanton Graubünden:

##### Artikel 59 Altersentlastung

##### Absatz 1

Lehrpersonen mit einem Vollpensum wird ab dem 55. Altersjahr eine Altersentlastung von zwei Unterrichtseinheiten und ab dem 60. Altersjahr von drei Unterrichtseinheiten pro Woche gewährt. Die Altersentlastung wird ab Beginn des Schuljahres gewährt, in dem die Lehrperson das 55. beziehungsweise 60. Altersjahr erfüllt.

##### Absatz 2

Die Altersentlastung gilt auch für Lehrpersonen, die bei mehreren Schulträgerschaften angestellt sind.

Das Gesetz sagt also aus, dass bei einer 100 %-Anstellung eine Altersentlastung erfolgen muss. **Über eine Altersentlastung bei Teilzeitanstellung von 99 % und weniger gibt es keine Aussage.**

## **b. Handhabung in den Gemeinden**

Eine Übersicht über den Kanton Graubünden haben wir nicht. Aus der Rechtsberatung der Mitglieder des LEGR können wir jedoch gewisse Rückschlüsse ziehen:

- Die Schulgemeinden handhaben die Altersentlastung völlig unterschiedlich. Verschiedene Schulen geben auch Teilzeitangestellten Altersentlastung, dabei aber oft nur bei einem grösseren Pensum; meist anteilmässig bzgl. der Stellenprozente.
- In einzelnen Schulen ist dies formell geregelt. In anderen Schulen gar nicht. An manchen Schulen werden Lehrpersonen unterschiedlich behandelt. Wir haben den Eindruck gewonnen, dass es unter anderem davon abhängt, wie stark sich eine Teilzeitlehrperson für die Altersentlastung wehrt.
- Aufgrund der Kontakte mit den Schulhausdelegierten, direkt mit unseren Mitgliedern, deren Fragen um die Altersentlastung etc. können wir grob abschätzen, wie es mit der Anwendung der Altersentlastung bei Teilzeitangestellten steht. Wir gehen davon aus, dass rund die Hälfte der Bündner Teilzeit-Lehrpersonen eine Altersentlastung erhält und die andere Hälfte leer ausgeht.

## **2. Ungleichbehandlung in Bezug auf die anderen Staatsangestellten**

### **a. Weshalb Altersentlastung?**

Ältere Erwerbstätige benötigen mehr Zeit, um sich zu erholen. Das Personalgesetz berücksichtigt diese Tatsache und sieht ab dem 50. Altersjahr fünf und ab dem 60. sechs Ferienwochen pro Jahr vor. Um die hohe Arbeitsbelastung zu kompensieren und um die Produktivität zu erhalten, ist es sinnvoll und auch praktikabel, den älteren Erwerbstätigen mehr Ferien zu gewähren.

Die grosse Arbeitsbelastung beeinträchtigt die Gesundheit und die Produktivität der Erwerbstätigen immer stärker. Nach dem Bericht «Arbeit und Gesundheit» des Staatssekretariats für Wirtschaft aus dem Jahr 2009 verursacht die hohe Arbeitsbelastung pro Jahr Kosten von 10 Milliarden Franken.

Ausserdem ist es eine Tatsache, dass die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer immer seltener bis zum gesetzlich vorgesehenen Rentenalter arbeiten können. Ab 55 Jahren steigt das Invaliditätsrisiko stark an. Schon heute beziehen 20 Prozent der Männer unmittelbar vor ihrer Pensionierung eine Invalidenrente. Etwa 40 Prozent der unfreiwilligen vorzeitigen Pensionierungen sind auf gesundheitliche Gründe zurückzuführen. Wird den älteren Erwerbstätigen mehr Erholungszeit zugestanden, so steigt ihre Produktivität. Gleichzeitig lassen sich so die Kosten der Gemeinden oder des Kantons durch Ausfälle reduzieren und die Leistungsfähigkeit der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer langfristig steigern.

## **b. Personalgesetz**

Das Personalgesetz des Kantons kennt die Altersentlastung aller Angestellten. Die meisten Gemeinden gewähren die Altersentlastung gemäss dem Personalgesetz:

### **Artikel 41 Ferien**

#### Absatz 1

Der Ferienanspruch beträgt jährlich

- a) bis zum 49. Altersjahr: vier Wochen
- b) vom 50. bis zum 59. Altersjahr: fünf Wochen
- c) ab dem 60. Altersjahr: sechs Wochen

Gemeinden, die ihren Angestellten den Ferienanspruch gemäss Personalgesetz (unabhängig vom Pensum) geben, den ebenso von ihnen angestellten Lehrpersonen in Teilzeit jedoch nicht, behandeln ihre Angestellten ungleich.

Eine Umrechnung der Entlastung gemäss Art. 62 des Schulgesetzes (Verordnung Art. 59) auf den Ferienanspruch gemäss Art. 41 des Personalgesetzes ergibt, dass bei 100 % Anstellung die Lehrpersonen eine vergleichbare Altersentlastung erfahren, wie die anderen kommunalen und kantonalen Angestellten mittels der zusätzlichen fünften und sechsten Ferienwochen. Da kommunale und kantonale Verwaltungsangestellte in Teilzeit die Altersentlastung als 5. und 6. Ferienwoche unabhängig ihres Anstellungspensums erhalten, sind die Lehrpersonen in Teilzeit die einzigen öffentlichen Angestellten in Graubünden, die um die Altersentlastung geprellt werden.

## **c. Belastung Lehrpersonen**

Eine Schlechterbehandlung der Lehrpersonen gegenüber den anderen Gemeindeangestellten liesse sich nur damit rechtfertigen, dass der Lehrberuf leichter wahrzunehmen ist als die anderen beruflichen Tätigkeiten in einer Gemeinde. Wir müssen davon ausgehen, dass oft das Gegenteil der Fall ist.

Die Studie «Die Belastung von Lehrpersonen aus arbeitsmedizinischer und psychologischer Sicht – eine deskriptive Beobachtungsstudie vom Institut für Arbeitsmedizin 2016» zeigt auf, dass «psychosoziale Faktoren wie die Häufigkeit der Interaktion zwischen Lehrpersonen und Schülerinnen und Schülern, die fehlenden oder zu kurzen Pausen, die mangelhaften Rückzugsmöglichkeiten und die ständige Erreichbarkeit den Lehrberuf anstrengend machen und die Lehrerinnen und Lehrer teilweise sehr belasten».

Der Lehrberuf geht in besonderem Masse mit vermehrt auftretenden Belastungen einher. Lehrpersonen gelten als stark Burnout gefährdet. Berufsgruppenvergleiche zeigen, dass im Lehrberuf eine höhere Burnout-Tendenz festzustellen ist als in anderen Berufen (Rudow, 1994; Freitag, 1998; Schaarschmidt & Fischer, 2001; Krause & Dorsemagen, 2007, S. 53 In: Burnout im Lehrberuf. Doris Kunz Heim und Miriam Nido, FHNW)



### **3. Ungleichbehandlung von Lehrpersonen in Teilzeit- oder Vollzeitpensum**

#### **a. Grenzfälle**

Beispiele:

A. Eine Vollzeit (100 %) angestellte Lehrperson mit Klassenleitung arbeitet mit über 60 Jahren und 3 Lektionen Altersentlastung, bei den gesetzlich vorgegebenen 3 Lektionen Altersentlastung 26 Lektionen, was einem 89.7 %-Pensum entspricht (bei einem Verdienst von 100 %).

B. Eine 93.1 % (27 Lektionen) angestellte Lehrperson mit über 60 Jahren und keiner Altersentlastung arbeitet weiterhin 93.1 % (bei einem Verdienst von 93.1 %).

A arbeitet also 3.4 % weniger als B, hat aber 6.9 % mehr Lohn. Dieser Missstand zeigt die Ungleichbehandlung offensichtlich.

Dieses Beispiel ist nicht fiktiv. Das gibt es aufgrund der schlechten Regelung im Schulgesetz tatsächlich. Der LEGR wäre bereit, mit B vor Gericht zu gehen, um für Gerechtigkeit einzustehen. Zum Glück reagieren die betroffenen Gemeinden dann schnell und geben B auch Altersentlastung, womit jedoch zum Beispiel eine weitere Lehrperson, die 85 % ohne Altersentlastung arbeitet, eine neue ungerechte Ungleichbehandlung geschaffen wird. Nicht alle betroffenen Lehrpersonen wenden sich an der LEGR.

#### **b. Anstellung mit Spannweite**

Immer häufiger erhalten Lehrpersonen Arbeitsverträge mit einer 70–90 %, mit einer 80–100 % oder einer ähnlichen Anstellung. Mit solchen Arbeitsverträgen wird – nur zum Teil bewusst – auch die Altersentlastung für 100 %-angestellte Lehrpersonen umgangen.

Beispiel: Eine über 60-jährige Fach-Lehrperson mit 100 %-Anstellung (ohne Klassenleitung) soll im kommenden Schuljahr ein Nettopensum von 26 Lektionen unterrichten. Mit Altersentlastung würde dies exakt einer 100 %-Anstellung entsprechen. Doch da die Lehrperson mit einer flexiblen Spanne von 80–100 % angestellt ist, kann man sie im kommenden Jahr für knapp 93 % anstellen und bezahlen. Sie erhält also willkürlich gut 7 % weniger Lohn als vom Gesetzgeber vorgesehen.

#### **c. Attraktiver Arbeitsplatz**

Angesicht des steigenden Lehrpersonenmangels in der Schweiz wird es immer schwieriger, ausgeschriebene Stellen mit adäquat und stufengerecht ausgebildetem Personal zu besetzen. Dies gilt besonders in den peripheren Talschaften wie auch im gesamten romanischen Sprachgebiet. Mit den bestehenden Löhnen kann Graubünden nicht mit den umliegenden Kantonen konkurrieren. So muss es das Ansinnen sein, dass alle weiteren Anstellungsbedingungen attraktiv und zukunftsgerichtet sind. Eine angemessene Altersentlastung für alle Lehrpersonen ist eine solche Anstellungsbedingung, die zum Portfolio einer attraktiven Arbeitgeberin gehört.

#### **4. Heutige Nachteile für die Schule und die Lehrperson**

Lehrpersonen vor der Pensionierung sind häufig durch die lange und anspruchsvolle Dienstzeit stärker oder weniger stark ausgebrannt. Neue Unterrichtsformen, neue Technologien (Stichwort: Digitalisierung) fordern sie zusätzlich stark heraus. Gerne würden sie darum weniger arbeiten.

Zum Beispiel wäre 80 % Anstellungspensum für sie grad richtig und finanziell tragbar. Doch aufgrund der fehlenden Altersentlastung bei Teilzeitarbeit reduzieren sie ihr Pensum nicht. Bei einer 100 %-Anstellung müsste sie noch 89.7 % arbeiten. Hingegen bei einer 80 % Anstellung arbeitet sie nur 9.7 % weniger als bei 100 % Anstellung, hat jedoch eine Lohnnebusse von 20 %.

Die Folge davon: die Lehrperson arbeitet über ihre Belastungsgrenze hinaus und riskiert, krank zu werden.

Doch nicht nur die betroffene Lehrperson ist die Verliererin durch diese lückenhafte Gesetzgebung. Burnout bei Lehrpersonen hat eine enorme Auswirkung auf das Schul- bzw. Klassenklima. Die Schule verliert und nicht zuletzt verlieren die Schulkinder. Der Ausfall einer Lehrperson bringt hohe Kosten mit sich (vor allem für die Stellvertretung); der/die Schulleitende hat unnötige Umtriebe und das Team wird belastet.

Die Kinder sind nebst der kranken Lehrperson die Hauptbetroffenen. Bei einer stark belasteten Lehrperson kann die Unterrichtsqualität leiden und darunter leiden dann die Kinder. So halten Doris Kunz Heim und Miriam Nido (2007) fest, dass Schülerinnen und Schüler, welche von einer betroffenen Lehrperson unterrichtet werden, die geringste Schulfreude, das schlechteste Sozialverhalten und die grösste Angst aufweisen. Fällt die Lehrperson aus, dann muss sich eine oder mehrere stellvertretende Lehrpersonen erst mal (kurzfristig) einarbeiten, die Klasse auffangen und den verlorenen Stoff aufholen.

#### **5. Mögliche Modelle**

Die oft angeführte Begründung, weshalb eine Altersentlastung für Teilzeitlehrpersonen nicht funktioniert, ist die, dass man Lektionen nicht anteilmässig kürzen kann. Eine Lektion bleibe eine Lektion. Und es wäre ungerecht, wenn die Lehrperson mit 85 %-Anstellung ebenfalls 2 (ab 60 Jahren oder 3) Entlastungsektionen erhalten würde.

##### **Modell A: Heute übliche Anwendung in der Bündner Volksschule**

Heute werden Lehrpersonen der Bündner Volksschule zumeist mit ganzen Lektionen angestellt und gerechnet. Das macht die anteilmässige Reduktion für eine adäquate Altersentlastung schwierig. Die Schulen, die eine Altersentlastung kennen, reduzieren dann zum Beispiel für Teilzeitangestellte die Altersentlastung um eine Lektion statt um zwei und ab weniger als 50 % gibt es dann keine Altersentlastung mehr. Dies, obwohl bekannt ist, dass Lehrpersonen unter 50 % anteilmässig am meisten Überstunden leisten.

##### **Modell B: Wie die Bündner Mittelschulen**

Wir müssen nicht weit suchen, um ein gerechteres und besseres Modell zu finden. Denn

der Kanton selbst hat schon ein funktionierendes System für Lehrpersonen in Anwendung, und zwar für die Lehrpersonen an der Bündner Kantonsschule BKS und an den privaten Mittelschulen. Zudem erhalten beispielsweise auch die Dozierenden der Pädagogischen Hochschule auf dieselbe Weise ihre Altersentlastung:

Die Lehrpersonen werden nicht in Lektionen oder gar in einer Bandbreite angestellt, sondern zu einem konkreten Prozentsatz. Der Einsatz kann dann von einem Jahr zum anderen variieren. Doch der Lohn bleibt konstant.

Beispiel: Ist eine Person zu 85 % angestellt, arbeitet sie in einem Jahr 83 %, im andern 88 % und im dritten zu 84 %. Im Schnitt aber zu 85 %.

**Gleichermassen wird die Altersentlastung in dieses System eingebaut, indem die Altersentlastung anteilmässig zugesprochen wird.**

Beispiele für 55- bis 60-jährige Lehrpersonen:

7 % Altersentlastung bei 100 %-Anstellung – Arbeitspensum 93 %

5.95 % Altersentlastung bei 85 %-Anstellung – Arbeitspensum 79,05 %

2.8 % Altersentlastung bei 40 %-Anstellung – Arbeitspensum 37,2 %

#### **Modell C: Anteil an Lektionen (vom LEGR favorisiertes Modell)**

Dieses Modell wird bereits heute im Kanton Luzern angewendet. Es baut auf dem heutigen System der Lektionenzahl (Modell A) auf und kombiniert sie mit den Vorzügen des Mittelschulmodells (Modell B).

Im Gegensatz zu Verwaltungsangestellten bzw. bei Anstellungen in 42 Stunden/Woche, bei welchen die Altersentlastung in Form einer weiteren Ferienwoche bezogen werden kann, ist es für Lehrpersonen schwieriger, die Altersentlastung zu beziehen, denn die zu unterrichtenden Lektionen lassen sich nicht einfach anteilmässig reduzieren.

Die Altersentlastung kann auf unterschiedliche Weise bezogen werden. Die Schulleitung entscheidet in Absprache mit der Lehrperson über die Form des Bezugs der Altersentlastung.

Im Anhang wird die konkrete Ausgestaltung des Luzerner Modells dargestellt.

## **6. Forderung LEGR**

Eine Altersentlastung ist allen Lehrpersonen der Bündner Volksschule zu geben. Lehrpersonen mit einer Teilzeitanstellung erhalten ihre Altersentlastung anteilmässig. Dafür soll am besten das Modell C angewendet werden.

**Modell C - Anteil an Lektionen – Konkrete Gestaltung gemäss der Luzerner Regelung**

## Anhang zur Altersentlastung

### Altersentlastung nach Unterrichtslektionen

zu leistendes Pensum in Lektionen = Netto- pensum	dazu erhaltene Altersentlastung in Lektionen	
	ab 55	ab 60
29	2.15	3.35
28	2.07	3.23
27	2.00	3.12
26	1.93	3.00
25	1.85	2.88
24	1.78	2.77
23	1.70	2.65
22	1.63	2.54
21	1.56	2.42
20	1.48	2.31
19	1.41	2.19
18	1.33	2.08
17	1.26	1.96
16	1.19	1.85
15	1.11	1.73
14	1.04	1.62
13	0.96	1.50
12	0.89	1.38
11	0.81	1.27
10	0.74	1.15
9	0.67	1.04
8	0.59	0.92
7	0.52	0.81
6	0.44	0.69
5	0.37	0.58
4	0.30	0.46
3	0.22	0.35
2	0.15	0.23
1	0.07	0.12

### Bezug der Altersentlastung

Im Gegensatz zu Verwaltungsangestellten bzw. bei Anstellungen in 42 Stunden/Woche, bei welchen die Altersentlastung in Form einer weiteren Ferienwoche bezogen werden kann, ist es für Lehrpersonen schwieriger, die Altersentlastung zu beziehen, denn die zu unterrichtenden Lektionen lassen sich nicht einfach anteilmässig reduzieren.

Die Altersentlastung kann auf unterschiedliche Weise bezogen werden:

- als Vergütung/Einrechnung ins Pensum
- als Gutschrift in die persönliche Pensensbuchhaltung
- als Kombination von Vergütung und Gutschrift in die Pensensbuchhaltung
- in Form von Urlaub

Die Schulleitung entscheidet in Absprache mit der Lehrperson über die Form des Bezugs der Altersentlastung.

a. Gutschrift in die persönliche Pensenbuchhaltung

Die Altersentlastung kann direkt in die persönliche Pensenbuchhaltung fliessen. Sie wird von der Schulleitung für jede Lehrperson geführt und verwaltet.

**Beispiel:** Eine 57-jährige Primarlehrperson mit einem Nettopensum von 7 Lektionen hat das Anrecht auf eine Altersentlastung von 0.52 Lektionen. Dies wird ihrer persönlichen Pensenbuchhaltung gutgeschrieben. Bei gleichbleibender Anstellung erreicht diese Lehrperson nach 2 Jahren eine Lektion in ihrer persönlichen Pensenbuchhaltung, welche sie nun beziehen kann. In diesem Jahr unterrichtet sie 6 Lektionen, ist aber weiterhin für 7 Lektionen besoldet. Der Rest von 0.04 Lektionen bleibt in der persönlichen Pensenbuchhaltung.

Ein Guthaben in der Pensenbuchhaltung kann – ausser bei einem Austritt aus dem Schuldienst – nicht in einem Pauschalbetrag ausbezahlt werden, d.h. die Altersentlastung muss im Schuljahr, in dem sie anfällt, vergütet – also ins Pensum eingerechnet – werden (gemäss Regelung b) oder später in Lektionen oder als Urlaub kompensiert werden (gemäss Regelung c oder d).

b. Vergütung/Einrechnung ins Pensum

Bei teilzeitlich angestellten Lehrpersonen kann der Anspruch auf Altersentlastung direkt über das besoldete Pensum vergütet werden. Dazu wird ausgehend vom Nettopensum der Anteil an Altersentlastung berechnet und ausbezahlt.

**Beispiel:** Eine 56-jährige Lehrperson mit einem Nettopensum von 15 Lektionen erhält 1.11 Wochenlektionen Altersentlastung. Sie lässt sich die Altersentlastung auszahlen und erhält somit ein besoldetes Pensum (= Bruttopensum) von 16.11 Lektionen.

Eine Vergütung der Altersentlastung über die Einrechnung ins Pensum ist nur möglich, wenn die Besoldung ein Vollpensum nicht übersteigt. Wenn die Besoldung ein Vollpensum übersteigen würde, ist die Altersentlastung in der Pensenbuchhaltung gutzuschreiben oder als Urlaub zu beziehen.

**Beispiel:** Eine Sekundarlehrperson hat ein Nettopensum von 28 Lektionen und wird im kommenden Schuljahr 55 Jahre alt. Sie kann sich die Altersentlastung nicht direkt vergüten lassen, da dies sonst das Vollpensum übersteigen würde. Sie kann die Altersentlastung entweder in die persönliche Pensenbuchhaltung fliessen lassen oder diese in Form eines Urlaubs beziehen.

c. Kombination von Vergütung und Gutschrift in die Pensenbuchhaltung

Die Altersentlastung kann zudem als Kombination von Vergütung/Einrechnung ins Pensum und Gutschrift gewährt werden. Die ganzen Lektionen werden über das Pensum vergütet, der Restsaldo fliesst in die persönliche Pensenbuchhaltung.

**Beispiel:** Eine 60-jährige Lehrperson mit einem Nettopensum von 24 Lektionen hat das

Anrecht auf eine Altersentlastung von 2.77 Lektionen. Sie wird für ein Bruttopensum von 26 Lektionen besoldet. Der Rest von 0.77 Lektionen wird ihrer persönlichen Pensenbuchhaltung gutgeschrieben.

d. Altersentlastung in Form von Urlaub

Die Altersentlastung kann schliesslich in Form von Urlaub bezogen werden. Dazu wird im ersten Schritt der Anspruch der Altersentlastung in Lektionen berechnet und in einem zweiten Schritt mit der Anzahl Schulwochen (39 Schulwochen minus 1 Woche Feiertage<sup>1</sup>) multipliziert.

Der von einer Lehrperson bezogene Urlaub wird durch eine Stellvertretung abgedeckt.

Beispiel: Eine Lehrperson von 59 Jahren bezieht die Altersentlastung in Form von Urlaub. Bei 20 Lektionen Nettopensum beträgt die Altersentlastung 1.48 Lektionen. Die Lehrperson kann somit  $38 \times 1.48$  Wochenlektionen = 56.2 Wochenlektionen Urlaub beziehen. Der Urlaub deckt somit etwas weniger als drei Arbeitswochen während der Schulzeit ab.

<sup>1</sup> Feiertage: Karfreitag, Ostermontag, Auffahrt, Brückentag an der Auffahrt, Pfingstmontag = Total 1 Woche

# Forderung 5

## Argumentarium für Lehrplan 21 kompatible Lehrmittel für Italienisch- und Romanischbünden

### Ziel

Die Herstellung der fehlenden romanisch- und italienischsprachigen Lehrmittel, die kompatibel zum Lehrplan 21 sind.

Für die deutschsprachige Volksschule des Kantons Graubünden sind alle nötigen Lehrmittel vorhanden, um nach dem Lehrplan 21 zu unterrichten. Die lehrplankompatiblen Lehrmittel für die rätoromanische sowie auch für die italienische Volksschule fehlen jedoch noch bei weitem. Die auf den Seiten 3 und 4 dieses Schreibens aufgeführten zwei Übersichten «Lehrplan 21 kompatible Lehrmittel für italienischsprachige Schulen» respkt. «Lehrplan 21 kompatible Lehrmittel für rätoromanischsprachige Schulen» dokumentieren den Sachverhalt.

Die Unzulänglichkeit betreffend die Förderung des Italienischen und Rätoromanischen und die Erarbeitung von schulischen Lehrmitteln wurde auch im Evaluationsbericht «Massnahmen zur Erhaltung und Förderung der rätoromanischen und der italienischen Sprache und Kultur im Kanton Graubünden» (Bisatz et al., Evaluationsbericht im Auftrag des BAK, 2019) erwähnt. Der Bericht macht unter anderem folgende Feststellungen und Aussagen:

«Als allgemeine Schwäche erweist sich die Umsetzung des an sich minderheitenfreundlichen Sprachengesetzes des Kantons Graubünden. Insbesondere der Kanton Graubünden, dem die Hauptverantwortung für die Erhaltung und Förderung der rätoromanischen und italienischen Sprache in Graubünden zukommt, nimmt die ihm aufgetragene Verantwortung nur zögerlich wahr.» (S. 4)

«Einen weiteren Schwachpunkt ortet die Evaluation im eminent wichtigen Bereich des Sprachunterrichts. Beklagt wird von verschiedenen Personen, dass die rätoromanischen und italienischen Lehrmittel qualitativ den deutschsprachigen nicht gleichwertig seien und zudem häufig erst mit Verspätung erschienen. An Mittelschulen werde der Romanisch- und der Italienischunterricht mit Verweis auf Kosten und Lehrpersonenmangel gekürzt oder ganz gestrichen. Die «Bildungskette» des Romanisch- und Italienischunterrichts sei an verschiedenen Stellen unterbrochen oder zumindest ausgedünnt. Die Gefahr ist real, dass insbesondere die Romanischkenntnisse weiter sinken, weniger romanischsprachige Lehrpersonen ausgebildet werden und das Romanische langsam, aber sicher ausstirbt.» (S. 4)

Betreffend die rätoromanische Sprache kommen die Evaluatoren des oben zitierten Evaluationsberichtes «Massnahmen zur Erhaltung und Förderung der rätoromanischen und der italienischen Sprache und Kultur im Kanton Graubünden» unter anderem zu folgender Hauptempfehlung:

«Erstens ist angesichts der prekären Sprachsituation des Rätoromanischen der konzentrierte Einsatz finanzieller Mittel im Bildungssektor erforderlich. Dieser wird für die Erhaltung der Sprache als zentral eingestuft. Im Vordergrund steht dabei die Gewährleistung eines ununterbrochenen Angebots von Unterricht in rätoromanischer Sprache von den Kinderkrippen bis zur Universität.» (S. 4)

### **Fazit**

Für die Volksschule Graubünden fehlen haufenweise Lehrplan 21 kompatible Lehrmittel in italienischer sowie vor allem in rätoromanischer Sprache. Allein diese Tatsache bedeutet, dass die italienische sowie die rätoromanische Sprache in Graubünden diskriminiert werden.

### **Postulat**

Damit dieser Missstand aufgehoben wird, und damit die Vermittlung der italienischen und rätoromanischen Sprache in den Schulen überhaupt gewährleistet wird, ist es unerlässlich, die Erarbeitung der fehlenden Lehrplan 21 kompatiblen italienischen sowie rätoromanischen Lehrmittel stark zu beschleunigen. Dafür müssen dringend mehr finanzielle Mittel gesprochen werden.

Auf den folgenden Seiten wird eine Übersicht über die vorhandenen und fehlenden Lehrplan-21 kompatiblen Lehrmittel in Italienisch und den romanischen Idiomen wie auch in Rumantsch Grischun wiedergegeben. Die wurden durch die jeweiligen romanischen Lehrpersonensprachverbände und die italienischsprachigen Talschafts-Lehrpersonenverbände erstellt. Die Liste entspricht dem Stand Herbst 2022



## Lehrplan 21 kompatible Lehrmittel für italienischsprachige Schulen

### 1° ciclo

Fach	Lehrplan-21 kompatibles Lehrmittel	Bemerkungen
Italiano	Navighiamo insieme*	work in progress ASP Coira
Matematica	Matematica (1-2)	obligatorisch
NEUS	Na-Tec	obligatorisch
Etica	manca	
Arti figurative	manca	
Arti tessili e tecniche	manca	
Canto e musica	manca	
EFS	A disposizione: «Sport nella scuola dell'infanzia, materiale didattico»	Graubünden Sport, nicht obligatorisch

### 2° ciclo

Fach	Lehrplan-21 kompatibles Lehrmittel	Bemerkungen
Italiano	Navighiamo insieme*	work in progress ASP Coira
Tedesco	Die Deutschprofis A1/ Genial Klick A1	obligatorisch
Inglese	New World 1 e 2 (activity end pupil's book)	obligatorisch
Matematica	Matematica (3-6)	obligatorisch
NEUS	Na-Tec	obligatorisch
Etica	manca	
Arti figurative	manca	
Arti tessili e tecniche	manca	
Canto e musica	manca	
Media e informatica	Informa21	
EFS	manca	supporto del mezzo di ZH

### 3° ciclo

Fach	Lehrplan-21 kompatibles Lehrmittel	Bemerkungen
Italiano	Manca*	work in progress ASP Coira
Tedesco	Genial Klick A2/B1	obligatorisch
Inglese	New World 3-5	obligatorisch
Matematica	Matematica 1-3	F. Keller (LMV-ZH), obligatorisch
Natura e tecnica	Na-Tec	2021-22 für 1. Oberstufe obligatorisch
Storia e geografia	manca	Ab 2023 übersetzt und obligatorisch für alle Stufen.
ELED	manca	Per cucina «Cosa bolle in pentola», «Alltagsstark», «Alltagsstark in der Küche» Nicht übersetzt Nicht obligatorisch
Etica	manca	
Arti figurative	manca	
Arti tessili e tecniche	manca	
Canto e musica	manca	
Media e informatica	Neu August 2022: Connected 03 für 1. Oberstufe In Übersetzung «Connected 04»	Ab 2023-24 obligatorisch
Orientamento professionale	Diario per la scelta professionale	noch nicht definiert, ob obligatorisch
Individualizzazione	manca	
Francese		
EFS	manca	

\* Neues Lehrmittel für das Fach Italienisch: «Orbita», in Entwicklung PHGR. Wird in den nächsten Jahren Stufe für Stufe eingeführt

Mieds d'instrucziun per Mieds d'instrucziun per las scolas romontschas e bilinguas cumpatibels  
cul P21 Rumantsch Grischun

---

**1° ciclus**

Rom	Mied d'instrucziun cumpatibel cul P21	Remarcas
Rumantsch	Mediomatix	mied obligatori
Matematica	Matematica (1-2)	mied obligatori
Natira, uman e societad (NUS)	Na-Tec	mied obligatori
Etica, religiuns, cuminanza (cun dumondas da la vita) (ERC)	maunca	
Art figurativ (AF)	maunca	
Art textil e tecnic (ATT)	maunca	
Chant e musica (CM)	maunca	
Moviment e sport (MS)	maunca	

---

**2° ciclus**

Rom	Mied d'instrucziun cumpatibel cul P21	Remarcas
Rumantsch	Mediomatix	mied obligatori
Tudestg	maunca	
Englais	New World 1 e 2 (activity and pupil's book)	mied obligatori
Matematica	Matematica (3-6)	mied obligatori
Natira, uman e societad (NUS)	Na-Tec	mied obligatori
Etica, religiuns, cuminanza (cun dumondas da la vita) (ERC)	maunca	
Art figurativ (AF)	maunca	
Art textil e tecnic (ATT)	maunca	
Chant e musica (MS)	maunca	
Moviment e sport (MS)	maunca	
Medias ed informatica (MI)	Inform21	

---

**3°ciclus**

Rom	Mied d'instrucziun cumpatibel cul P21	Remarcas
Rumantsch	Mediomatix	mied obligatori
Tudestg	Sprachstarken (z.B.)	
Englais	New World 3-5	mied obligatori
Matematica	Mathematik 1, 2, 3	mied obligatori
Natira e tecnica (fisica, chemia, biologia) (NT)	maunca	
Economia, lavur e tegnaichasa (cun economia da chasa) (ELT)	maunca	
Spazis, temps e societads (geografia ed istorgia) (STS)	maunca	
Etica, religiuns, cuminanza (cun dumondas da la vita) (ERC)	maunca	
Art figurativ (AF)	maunca	
Art textil e tecnic (ATT)	maunca	
Chant e musica (CM)	maunca	
Moviment e sport (MS)	maunca	
Medias ed informatica (MI)	maunca	
Orientaziun professiunala (OP)	maunca	
Individualisaziun (IND)	maunca	

## Mieds d'instrucziun per las scolas romontschas e bilinguas cumpatibels cul P21 Sursilvan

### 1° ciclus

Rom	Mied d'instrucziun cumpatibel cul P21	Remarcas
Romontsch	Mediomatix	mied obligatori
Matematica	Matematica (1-2)	mied obligatori
Natira, human e societad (NUS)	Na-Tec	mied obligatori
Etica, religiuns, cuminonza (cun damondas dalla veta) (ERC)	maunca	
Art figurativ (AF)	maunca	
Art textil e tecnic (ATT)	maunca	
Cant e musica (CM)	maunca	
Moviment e sport (MS)	maunca	

### 2° ciclus

Rom	Mied d'instrucziun cumpatibel cul P21	Remarcas
Romontsch	Mediomatix	mied obligatori
Tudestg	maunca	
Engles	New World 1 e 2 (activity and pupil's book)	mied obligatori
Matematica	Matematica (3-6)	mied obligatori
Natira, human e societad (NUS)	Na-Tec	mied obligatori
Etica, religiuns, cuminonza (cun damondas dalla veta) (ERC)	maunca	
Art figurativ (AF)	maunca	
Art textil e tecnic (ATT)	maunca	
Cant e musica (MS)	maunca	
Moviment e sport (MS)	maunca	
Medias ed informatica (MI)	Inform21	

### 3°ciclus

Rom	Mied d'instrucziun cumpatibel cul P21	Remarcas
Romontsch	Mediomatix	mied obligatori
Tudestg	Sprachstarken (z.B.)	
Engles	New World 3-5	mied obligatori
Matematica	Mathematik 1, 2, 3	mied obligatori
Natira e tecnica (fisica, chemia, biologia) (NT)	maunca	
Economia, lavur e tenercasa (cun economia da casa) (ELT)	maunca	
Spazis, temps e societads (geografia ed historia) (STS)	maunca	
Etica, religiuns, cuminonza (cun damondas dalla veta) (ERC)	maunca	
Art figurativ (AF)	maunca	
Art textil e tecnic (ATT)	maunca	
Cant e musica (CM)	maunca	
Moviment e sport (MS)	maunca	
Medias ed informatica (MI)	maunca	
Orientaziun professiunala (OP)	maunca	
Individualisaziun (IND)	maunca	

**Mieds d'instrucziun per las scolas romontschas e bilinguas cumpatibels cul P21  
Vallader/Puter**
**1° ciclus**

Rom	Mied d'instrucziun cumpatibel cul P21	Remarcas
Rumantsch (1. classa)	Leger. E co! / Ler. E cu!	mez obligatoric
scrittüra	Leger. E co! / Ler. E cu! quadern	
Romontsch	Mediomatix 2. cl.	mez obligatori
	Mediomatix – grammatica da scola	
Matematica	Matematica (1–2)	mez obligatori
Natira, human e societad (NUS)	Na-Tec 1/2	mez obligatori
Etica, religiuns, cuminonza (cun damondas dalla veta) (ERC)	maunca	
Art figurativ (AF)	maunca	
Art textil e tecnic (ATT)	maunca	
Cant e musica (CM)	maunca	
Moviment e sport (MS)	maunca	

**2° ciclus**

Rom	Mied d'instrucziun cumpatibel cul P21	Remarcas
Romontsch	Mediomatix 3.- 6. classa	
	Mediomatix – grammatica da scola	mez obligatori
Tudestg	maunca	
Engles	New World 1 e 2 (activity and pupil's book)	mez obligatori
Matematica	Matematica (3–6)	mez obligatori
Natira, human e societad (NUS)	Na-Tec 3 4, 5 6	mez obligatori
Etica, religiuns, cuminonza (cun damondas dalla veta) (ERC)	maunca	
Art figurativ (AF)	maunca	
Art textil e tecnic (ATT)	parzialmaing	Filtric per part vallader (puter douvra il vallader)
Cant e musica (MS)	maunca	
Moviment e sport (MS)	maunca	
Medias ed informatica (MI)	Inform21	

**3°ciclus**

Rom	Mied d'instrucziun cumpatibel cul P21	Remarcas
Romontsch	Mediomatix	mez obligatori
	Mediomatix – grammatica da scola	
Tudestg	Sprachstarken (z.B.)	
Engles	New World 3–5	mez obligatori
Matematica	Mathematik 1, 2, 3	mez obligatori
Natira e tecnica (fisica, chemia, biologia) (NT)	maunca	
Economia, lavur e tenercasa cun economia da casa) (ELT)	maunca	
Spazis, temps e societads (geografia ed historia) (STS)	maunca	
Etica, religiuns, cuminonza (cun damondas dalla veta) (ERC)	maunca	
Art figurativ (AF)	maunca	
Art textil e tecnic (ATT)	maunca	guidafil – altes Lehrmittel
Cant e musica (CM)	maunca	
Moviment e sport (MS)	maunca	
Medias ed informatica (MI)	maunca	
Orientaziun professiunala (OP)	maunca	
Individualisaziun (IND)	maunca	

In Mittelbünden ist die Situation besonders, da der Wechsel von Rumantsch Grischun auf das Idiom erst in den unteren Klassen vollzogen ist. Es wird deshalb vorläufig auf eine Lehrmittelübersicht verzichtet.

# Forderung 6

## Argumentarium für Gleichstellung Kindergarten

- A. Obligatorium
- B. Lektionen statt Stunden
- C. Anerkennung und Entschädigung der Klassenlehrperson
- D. Lohn

### A. Obligatorium

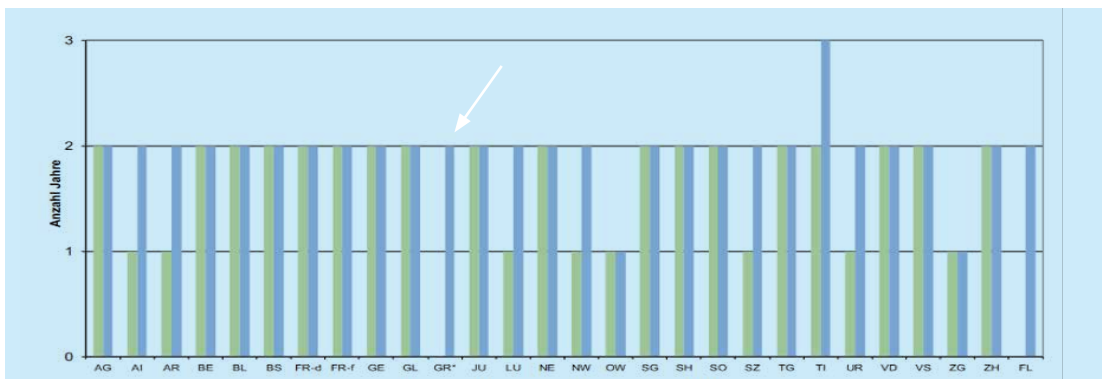
Aktuelle gesetzliche Regelung

#### Art. 7 Kindergartenstufe

1. Die Kindergartenstufe dauert zwei Jahre.
2. Der Kindergarten fördert die schöpferischen Kräfte des Kindes und dessen körperliche, geistige, soziale und emotionale Entwicklung, bereichert die kindliche Erlebnis- und Erfahrungswelt und pflegt das sprachliche Ausdrucksvermögen.
3. Der Besuch des Kindergartens ist grundsätzlich freiwillig. Die Schulträgerschaft kann den Kindergartenbesuch für fremdsprachige Kinder obligatorisch erklären.

### Ausgangslage

Der Kanton Graubünden kennt als einziger Kanton kein Kindergartenobligatorium. Die EDK hat die Daten im Juni 2021 aktualisiert.



Quelle: <https://www.edk.ch/de/bildungssystem/kantonale-schulorganisation/kantonsumfrage/a11-kindergarten-obligatorium>

## Begründung

- Mit dem Lehrplan 21 beginnt die Schulzeit jedes Kindes im 1. Zyklus, d.h. mit Eintritt in den Kindergarten. Die ersten zwei Stufen des 1. Zyklus sollten auch im Kanton Graubünden als obligatorische Schulzeit im Gesetz verankert sein. Der LP 21 ist als Lehrplan über elf Schuljahre mit immer wiederkehrenden Kompetenzbereichen aufgebaut (Spiralcurriculum).
- Ein Obligatorium ändert kaum etwas an der bereits gelebten Praxis. Widersprüchlichkeiten würden aufgehoben.
- Sprachförderung: Der Kindergarten übernimmt eine wichtige Funktion in Bezug auf Sprachförderung, deshalb kann er für fremdsprachige Kinder (Schulgesetz Abs. 3) bereits heutzutage für obligatorisch erklärt werden.
- Gerade in den romanischsprachigen Gebieten ist der Kindergarten entscheidend für die Sprachbasis und die Förderung der romanischen Sprache und Kultur. In Sprachgrenzgebieten wie das Val Müstair gehen einige Kinder ins nahegelegene, deutschsprachige Südtirol in den ganztägigen Kindergarten. Der Wechsel in die romanischsprachige 1. Klasse wird schwierig und wirkt sich negativ aus.
- Ein Obligatorium löst keine Kostenfolgen aus, da ein Angebotsobligatorium bereits besteht.

## Forderung

Das Gesetz soll folgendermassen geändert werden (in Blau):

### Artikel 7 Kindergartenstufe

3. Der Besuch des Kindergartens ist **obligatorisch**.

Artikel 10 Recht auf Schulbesuch, Schulpflicht

2. Der Schulbesuch ist auf allen Stufen / Zyklen der Volksschule **obligatorisch**

### Artikel 12 Schuleintritt, Vorverlegung und Aufschub der Schulpflicht

1. Kinder, die bis zum 31. Dezember das **fünfte** Altersjahr erfüllt haben, treten auf **Beginn des Schuljahres desselben Kalenderjahres in die Kindergartenstufe / Zyklus I ein**.

### Art. 13

1. Die Schulpflicht umfasst in der Regel elf Schuljahre ...

2. Mit Erfüllung **der elfjährigen Schulpflicht** ...

## B. Lektionen statt Stunden

Aktuelle gesetzliche Regelung

### Art. 62

1. Für ein Vollzeitpensum sind folgende Anzahl Unterrichtseinheiten pro Schulwoche zu leisten: a) Kindergartenstufe: 24 Stunden b) Primarstufe: 29 Lektionen c) Sekundarstufe I: 29 Lektionen

## Ausgangslage

Der Unterricht im Kindergarten wird in Stunden gerechnet. Obwohl er nicht fächerorientiert ausgeführt wird, kann der Unterricht trotzdem in Lektionen abgerechnet werden.

## Begründung

- Die Vergleichbarkeit zwischen den Zyklen wird einfacher. Der Kindergarten kann so ebenfalls in 29 (-1) Lektionen abgerechnet werden.
- Mit der neuen Regelung von 29 (-1) Lektionen kann die Stundentafel ähnlich aufgebaut werden wie auf der Primarstufe.
- Die Arbeit der Heilpädagogen/innen die im Kindergarten mitarbeiten, wird in den meisten Schulgemeinden in 45 Minuten Lektionen umgesetzt und abgerechnet. Die Arbeit der Kindergartenlehrpersonen hingegen in 60 Minuten Lektionen. Die Heilpädagog/innen im hochschwelligem Bereich sind wiederum in Stunden angestellt. Eine solche Praxis ist widersprüchlich und es herrscht Willkür.
- Vor wenigen Jahren waren es noch etwa sechs Kantone, die die Unterrichtseinheiten im Kindergarten in 60 Minuten Lektionen berechnet haben. Inzwischen sind es nur noch die Kantone Graubünden und Schaffhausen, die dieses veraltete Praxis aufrechterhalten.
- Mit der Gesetzesrevision ändert sich das Unterrichtssetting nicht.

## Forderung

Das Gesetz soll folgendermassen geändert werden (in Blau):

### Artikel 62

1. Für ein Vollzeitpensum sind folgende Anzahl Unterrichtseinheiten pro Schulwoche zu leisten: **Auf allen Zyklen/Stufen** 29 Lektionen.

## C. Klassenlehrperson

### Aktuelle gesetzliche Regelung

#### **Art. 23 Klassen**

1. Die Schülerinnen und Schüler der Primarstufe und der Sekundarstufe I werden einer Klasse zugeteilt.
2. Für jede Klasse ist eine Klassenlehrperson zu bezeichnen.

#### **Art. 62**

2a Das Pensum einer Klassenlehrperson der Primarstufe und der Sekundarstufe I reduziert sich um eine Lektion pro Schulwoche.

### Ausgangslage

Im Schulgesetz des Kantons Graubünden wurden für die Primar- und Sekundarstufe die Klassenleitungsfunktion eingeführt und mit einer Lektion pro Woche entschädigt, bei den Kindergartenlehrpersonen jedoch nicht, obwohl sie in Bezug auf Klassenführung dieselben gesetzlich vorgeschriebenen Aufgaben wahrnehmen.

### Begründung

- Sämtliche Aufgaben, die eine Klassenlehrperson in den Primar- und Sekundarklassen auszuführen hat, werden auch auf der Kindergartenstufe erfüllt. Gemäss Art. 59 des Schulgesetzes gelten für die Lehrpersonen aller drei Zyklen die Pflichten und der Berufsauftrag uneingeschränkt. Somit tragen auch die Kindergartenlehrpersonen die volle Verantwortung für ihre Klasse und stehen in der Führungsverantwortung.
- Die Klassenlehrperson ist die erste Ansprechperson für individuelle Bedürfnisse der Kinder und deren Eltern. Sie führt die Elterngespräche, berät die Kinder und bietet Hilfe (Unterstützung) bei Schwierigkeiten. Die Schulleitung hat mit der Klassenlehrerin, dem Klassenlehrer eine verantwortliche Ansprechperson für Belange der gesamten Klasse.
- Die Lehrperson der Kindergartenstufe ist für die Zusammenarbeit mit anderen Fachpersonen verantwortlich (Heilpädagog\*in, Logopäde\*in usw.).
- In der Kindergartenstufe sind die Schülerinnen und Schüler in Klassen zusammengefasst.
- In den meisten Kantonen erhalten die Lehrpersonen des Kindergartens die Anerkennung als Klassenlehrperson. Der Kanton Schaffhausen machte bis vor Kurzem noch einen Unterschied, was nun korrigiert wurde. Nur der Kanton Graubünden macht einen Unterschied und entzieht der Stufe Kindergarten die Anerkennung.
- Übergänge prägen die Kindergartenstufe. Der Schuleintritt ist ein wichtiger Schritt, der in Zusammenarbeit mit Primarlehrer\*innen/ evtl. Schulpsychologen\*innen und Eltern gemacht werden muss. Kindergartenlehrpersonen tragen für diesen Übergang viel Verantwortung.
- Das aktuelle Schulgesetz ist widersprüchlich: Im Artikel 59 sind die Aufgaben der



Lehrpersonen umschrieben. Dennoch wurde aber im Artikel 23 festgelegt, dass nur die Schülerinnen und Schüler der Primar- und Oberstufe einer Klasse zugeteilt werden. Dadurch kommen die Kindergartenlehrpersonen nicht zum berechtigten Anspruch einer Lektion Reduktion für die Arbeit als Klassenlehrperson (Artikel 62):

**Art. 59 Pflichten, Berufsauftrag**

1. Die Lehrpersonen sind verpflichtet, die Schülerinnen und Schüler entsprechend den Zielsetzungen und Vorgaben dieses Gesetzes zu unterrichten und zu fördern.
2. Die Hauptaufgaben der Lehrpersonen umfassen insbesondere:
  - a) die Vorbereitung, Durchführung und Auswertung des Unterrichts;
  - b) die Gewährleistung der interdisziplinären Zusammenarbeit mit anderen Lehr- und Fachpersonen;
  - c) die Beteiligung an der Gestaltung, Organisation und Weiterentwicklung der Schule;
  - d) die Leistung von Eltern- und Teamarbeit;
  - e) die selbstständige Weiterbildung;
  - f) den Besuch von vom Amt obligatorisch erklärten Weiterbildungskursen, insbesondere auch bei der Einführung von neuen Unterrichtsfächern;
  - g) die Mitwirkung an Schulveranstaltungen.
3. Lehrpersonen können neben dem ordentlichen Pflichtpensum gegen besondere Entschädigung zu folgenden zusätzlichen Tätigkeiten verpflichtet werden:
  - a) Aufgaben zu übernehmen, die der Erziehungs- und Bildungsauftrag sowie der Schulbetrieb erfordern;
  - b) höchstens zwei zusätzliche Lektionen wöchentlich zu erteilen.

**Art. 62 Vollzeitpensum**

2. Das Pensum einer Klassenlehrperson der Primarstufe und der Sekundarstufe I reduziert sich um eine Lektion pro Schulwoche.

**Art. 23 Klassen**

1. Die Schülerinnen und Schüler der Primarstufe und der Sekundarstufe I werden einer Klasse zugeteilt.
2. Für jede Klasse ist eine Klassenlehrperson zu bezeichnen.

**Forderung**

Das Gesetz soll folgendermassen geändert werden (in Blau):

**Artikel 23**

- 1 Die Schülerinnen und Schüler **aller Stufen/Zyklen** werden einer Klasse zugeteilt.

**Artikel 62**

- 2 Das Pensum einer Klassenlehrperson **aller Stufen/Zyklen** reduziert sich um eine Lektion pro Schulwoche.

## D. Lohn

Aktuelle gesetzliche Regelung

### **Art. 66 Mindestjahresbesoldung**

1 Für die Lehrpersonen der öffentlichen Volksschule gelten bei einem Vollpensum gemäss Artikel 62 folgende Mindestbesoldungssätze (inklusive 13. Monatslohn):

a) Kindergartenstufe:

1. Kindergartenlehrperson: Erste Lohnstufe Fr. 61'620.-

### **Ausgangslage**

Der heute im Gesetz festgehaltene Anfangslohn von Fr. 61'620 ist der tiefste in der Schweiz ausbezahlte Lohn für Lehrpersonen der Volksschule. Eine erste Anpassung der Besoldung erfolgte mit dem neuen Schulgesetz 2012. Dabei wurde der Lohn verbessert. Dennoch blieb es der **mit Abstand tiefste Kindergartenlohn schweizweit** und ist weit entfernt von den Löhnen von Kindergartenlehrpersonen anderer Kantone.

Laut EDK-Lohtdatenerhebung haben 12 Kantone der Deutschschweiz die vollständige Gleichstellung bei der Besoldung der Kindergartenlehrpersonen gegenüber den Primarlehrpersonen (Uri, Appenzell Ausserrhoden, Glarus, Bern, Baselland, Freiburg, Wallis, Aargau, Luzern, St.Gallen, Solothurn, Schaffhausen). Bei den übrigen Deutschschweizer Kantonen ist der Unterschied sehr viel geringer als im Kanton Graubünden.

Die Diskriminierungsklage betreffend die Löhne für Kindergartenlehrpersonen wurde vom Verwaltungsgericht im Frühling 2021 in einem mangelhaften Urteil abgewiesen. Nach sorgfältigem Abwägen und Einholen von Drittmeinungen hat sich die Geschäftsleitung LEGR entschlossen, auf einen Weiterzug zu verzichten und ganz auf den politischen Weg zu setzen.

### **Begründung**

- **Lohnfestlegung:** Allein in Graubünden ist der Grosse Rat (Artikel 65) für die Festlegung des Mindestlohnes zuständig. Die Regierung reglementiert in der Verordnung die Umsetzung der Mindestlohnanforderungen.
- **Ausbildung:** Gemäss Art. 57 SchulG müssen Lehrpersonen über einen anerkannten, stufengemässen Abschluss (oder über eine vom Amt erteilte Lehrbewilligung) verfügen. Dazu wird eine Befähigung durch die Erziehungsdirektoren EDK vorausgesetzt. Diese Befähigung für Kindergartenlehrpersonen hat seit 2020 den Titel: Lehrperson Primar, Zyklus 1. Kindergartenlehrpersonen haben einen Abschluss in Bachelor of Arts in Pre-Primary Education vorzuweisen.
- **Aufgaben:** Die Ausübung des Berufs der Kindergartenlehrperson ist anspruchsvoll. Die Anforderungen an den Beruf steigen permanent. Längst überholte Klischees wie «ein bisschen Kinderhüten», «müssen nicht korrigieren», «brauchen keine Führungskompe-

tenzen», gilt es endlich aus dem Weg zu räumen. Sie entsprechen weder dem Bildungsauftrag noch entwicklungstheoretischen Grundlagen. Seit der Einführung des neuen Schulgesetzes 2013 ist der Kindergarten Bestandteil des Schulgesetzes. Und mit der Einführung des Lehrplans 21 im Jahre 2018/19 ist der Kindergarten integrierter Teil der elf Bildungsjahre der Volksschule. Er bildet mit der 1. und 2. Klasse den 1. Zyklus. Art. 59 des Schulgesetzes definiert die Aufgaben der Lehrpersonen der Bündner Volksschule (s. oben). Den exakten Rahmen gibt der Kanton Graubünden mit dem Lehrplan 21 Graubünden vor, der den Erziehungsplan für die Kindergärten ersetzt hat.

- **Veränderungen:** Die Arbeit für Lehrpersonen auf Kindergartenstufe hat sich im Verlaufe der letzten Jahre in Bezug auf die Inhalte, die Anforderungen und die Verantwortlichkeiten und auch in Bezug auf die zeitliche Beanspruchung wesentlich verändert. Neue Tätigkeitsbereiche von erheblichem Ausmass sind dazu gekommen:
  - Ermitteln des Lernstandes, der Lernvoraussetzungen und der Lernpotenziale der Schülerinnen und Schüler
  - Mitarbeit und Gestaltung von gemeinsamen Schulprojekten
  - Mitwirken an Unterrichtsentwicklung
  - Integration
  - Zusammenarbeit mit heilpädagogischen Lehrpersonen und anderen Fachpersonen
  - Mitwirkung bei der Förderplanung einzelner Kinder
  - Abklärungen mit kantonalen Stellen
  - verstärkter Elternkontakt
  - Besprechungen in pädagogischen Fachteams
  - mehr Vorbereitungszeit
- **Arbeitszeit:** Das kantonale Schulgesetz sieht für den Kindergarten eine Orientierungszeit (im Gesetz als Auffangzeit bezeichnet) vor. Diese Zeit dient auch der intensiven, individuellen Betreuung und Förderung der ankommenden Kinder. Wie im Gesetz festgehalten, ist diese Orientierungsphase als vollwertige Arbeits- und Unterrichtszeit zu behandeln und in die künftige Lektionenzahl einzuberechnen.
- **Mangel:** Der Bedarf an Kindergartenlehrpersonen kann kaum mehr mit dem Nachwuchs aus der PHGR gedeckt werden. Der Pool an potenziellen Wiedereinsteigerinnen ist bereits stark geschrumpft. Der Lehrpersonenmangel ist heute in Kindergärten im romanischsprachigen Gebiet akut. Die Gemeinden im Engadin und in der Surselva finden nicht mehr genügend Kindergartenlehrpersonen, um den Unterricht im entsprechenden romanischen Idiom gewährleisten zu können. Ein Hauptgrund dafür ist der tiefe Lohn. In der Berufszufriedenheitsstudie des LCH 2014 sind denn auch die Kindergartenlehrpersonen Graubündens die unzufriedensten Lehrpersonen.
- **Belastungen der Kindergartenlehrperson:** In den letzten Jahren haben die psychischen Anforderungen und die Verantwortlichkeiten auf Kindergartenstufe stark zugenommen. Die Zunahme begründet sich durch neue Aufgaben, zusätzliche Zuständigkeiten und durch veränderte gesellschaftliche Rahmenbedingungen. Die Heterogenität der Kinder im Alter von vier bis sieben Jahren ist enorm, es bestehen grosse Unterschiede bezüglich Entwicklungsstand, Herkunft, Sozialverhalten, familiärer Strukturen, Mediengewohnheiten, Tagesstrukturen. auf. Dazu kommt noch die körperliche Belastung: Um auf Augenhöhe mit den Kindern zu arbeiten, müssen Kindergartenlehrpersonen fast ständig in gebückter Haltung auf zu kleinen Stühlen sitzen oder am Boden knien.

### **Forderung**

Das Gesetz soll folgendermassen geändert werden (in Blau):

### **Artikel 66**

Mindestjahresbesoldung

1 Für die Lehrpersonen der öffentlichen Volksschule gelten bei einem Vollpensum gemäss Artikel 62 folgende Mindestbesoldungssätze (inklusive 13. Monatslohn):

a) **Zyklus 1 und Zyklus 2 (Kindergarten bis Ende Primar)**

### **Geschäftsstelle LEGR**

Verband Lehrpersonen Graubünden, Schwäderlochstrasse 7, 7250 Klosters  
081 633 20 23, geschaeftsstelle@legr.ch, www.legr.ch